

# **Vollzugsverordnung zum Siedlungs- entwässerungs- Reglement der Gemeinde Hasle**

vom 09. Oktober 2018 (Stand 1. Januar 2024)

---

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1.	Zweck	3
Art. 2.	Grundsätze	3
Art. 3.	Anschlussgebühr	3
Art. 4.	Betriebsgebühr	3
Art. 5.	Geschossigkeit	3
Art. 6.	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4
Art. 7.	Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser	6
Art. 8.	Strassenparzellen	7
Art. 9.	Zukauf von Grundstücksfläche	7
Art. 10.	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	7
Art. 11.	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen	8
Art. 12.	Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet	8
Art. 13.	Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen	8
Art. 14.	Starkverschmutzer / Grosseinleiter	10
Art. 15.	Förderbeitrag an die Erschliessung von Nichtbauzonen	10
Art. 16.	Übergangsbestimmungen	11
Art. 17.	Inkrafttreten	11
Art. 18.	Änderungen	11

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des aktuellen Siedlungsentwässerungsreglement (SER) der Gemeinde Hasle folgende Vollzugsverordnung:

## Art. 1. Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 SER.

## Art. 2. Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## Art. 3. Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne von Art. 41 und Art. 42 des Siedlungsentwässerungsreglements erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 14.00** pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche. <sup>1</sup>

## Art. 4. Betriebsgebühr

<sup>1</sup> Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach Art. 43 und Art. 44 SER und setzt sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen:

- Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.13** pro gewichteten m<sup>2</sup> Grundstücksfläche. <sup>2</sup>
- Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 2.60** pro m<sup>3</sup> bezogenem Frischwasser. <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung oder über die private Eigenversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, werden 58 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

## Art. 5. Geschossigkeit

<sup>1</sup> Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 39 SER. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbenutzung oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum nutzbar) mit berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50 % der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150 % der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).

<sup>3</sup> Gemäss Art. 39 SER gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:

<sup>1</sup> Änderung vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024; <sup>2</sup> Änderung vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024;

<sup>3</sup> Änderung vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

- a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m<sup>2</sup> gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
  - b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m<sup>2</sup> und kleiner als 50 % der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- 4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

## Art. 6. Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

<sup>1</sup> Gestützt auf Art. 38 Abs. 5 SER werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.

<sup>2</sup> **Eigenleistungen:** Erbrachte Eigenleistungen (Retention, Versickerung oder eigene Leitung bis zum Vorfluter usw.) können zu einer Reduktion der Tarifzonen-Grundeinteilung führen, falls der Gemeinde für deren Aufbau oder Unterhalt keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden.

Als Eigenleistung gelten bewilligte, entsprechend ausgeführte und in einem funktionstüchtigen Zustand gehaltene private Anlagen mit der Fähigkeit:

- a) mindestens 30 Liter pro m<sup>2</sup> der versiegelten Flächen zu speichern (z.B. Versickerungs-Brauchwasser-, Retentionsanlagen, Dachbegrünung usw.) und gedrosselt abzuleiten (Retentionswirkung);
- b) mindestens 100 Liter / (ha x sec) versickern zu können (z.B. Versickerungsanlagen, Sickersteine, Ökobeläge, Rasengitter usw.);
- c) alles auf dem Grundstück anfallende Regenwasser in einen Vorfluter mit genügend Kapazität zu leiten. Dies sofern der Gemeinde in Bezug auf die Kapazität des Vorfluters oder anderen baulichen Massnahmen keine Kosten entstanden sind bzw. entstehen werden. Mit der Einleitung des Regenwassers über eine private Leitung, kann eine Reduktion um maximal eine Tarifzone erwirkt werden.

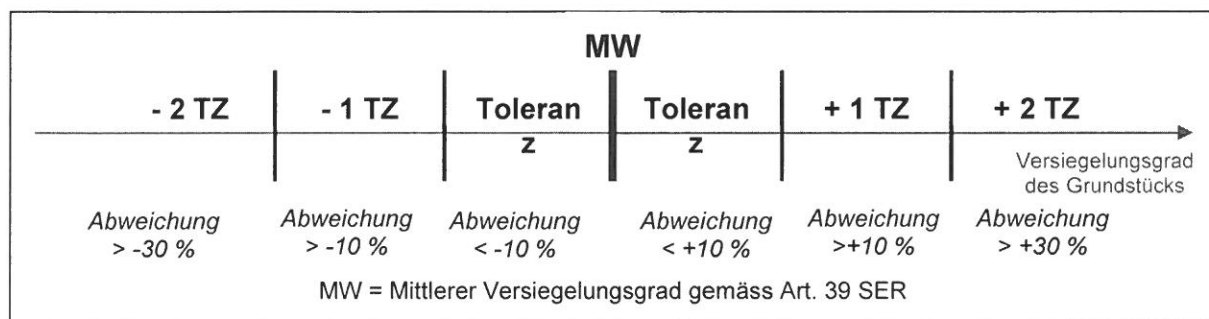
Der Gemeinderat erachtet die Erstellung und den Betrieb von Brauchwasseranlagen als Beitrag zum Umweltschutz und verzichtet deshalb bis auf weiteres auf die Verrechnung des wiederverwendeten Meteorwassers über die Mengengebühr.

<sup>3</sup> **Versiegelungsgrad:** Der Versiegelungsgrad ist der prozentuelle Anteil derjenigen Flächen an der Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtigen Fläche, von denen das anfallende Regenwasser weder versickert, noch zurückgehalten und auch nicht über eine private Leitung (obiger Fall c) in ein Gewässer eingeleitet wird. Das ist in der Regel bei Gebäudeflächen, Vorplätzen, Schwimmbädern usw. der Fall.

Diejenigen Flächen, welche an Eigenleistungen gemäss Abs. 2 angeschlossen sind, werden als nicht versiegelt betrachtet.

Es wird eine Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung vorgenommen, wenn der Versiegelungsgrad um mehr als +/- 10 % (absolut von 100 %) vom mittleren Versiegelungsgrad der einzelnen Tarifzone gemäss Siedlungsentwässerungs-Reglement Art. 39 abweicht (MW = mittlerer Versiegelungsgrad).

Abweichung ist kleiner +/- 10 % = keine Korrektur  
 Abweichung ist zwischen +/- 10 % und +/- 30 % = +/- 1 Tarifzone  
 Abweichung ist grösser +/- 30 % = +/- 2 Tarifzonen



<sup>4</sup> **Bewohnbarkeit:** Die Bewohnbarkeit ist die Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück. Das Kriterium Bewohnbarkeit führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Bei Gewerbebetrieben wird aufgrund der Zählergrösse die Anzahl anrechenbare Gewerbe ermittelt.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Anrechenbare Gewerbe (Zählerbewohnbarkeit)
¾ "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 ¼ "	32 mm	5
1 ½ "	40 mm	8
2 "	50 mm	12

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
<b>1</b>	-	-	-
<b>2</b>	1 Wohn. (Zählerbewohnbarkeit)	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
<b>3</b>	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
<b>4</b>	1 Wohn.	mehr als 1 Wohnung	+ 1 TZ
<b>5</b>	2 - 6 Wohn.	weniger als 2 Wohnungen mehr als 6 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
<b>6</b>	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
<b>7</b>	3 - 8 Wohn.	weniger als 3 Wohnungen mehr als 8 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
<b>8</b>	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
<b>9</b>	4 - 10 Wohn.	weniger als 4 Wohnungen mehr als 10 Wohnungen	- 1 TZ + 1 TZ
<b>10</b>	-	-	-

Auch leerstehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 5 **Verschmutzungsgrad:** Der Verschmutzungsgrad des Abwassers führt zu einer Tarifzonenkorrektur, falls der biologische Verschmutzungsgrad über dem des häuslichen Abwassers liegt. Der Gemeinderat kann jederzeit Messungen vornehmen.  
Wo ein Betrieb im Kostenverteiler des ARA-Verbands aufgeführt ist, kann zudem die Betriebsgebühr gemäss Art. 14 dieser Verordnung ermittelt werden.<sup>4</sup>
- 6 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
<b>Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis</b>	Grundstücksfläche kleiner 300 m <sup>2</sup> bei bewohnten Grundstücken	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit	+1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m <sup>2</sup> pro Wohneinheit	+ 2 TZ
<b>Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung</b>	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug. Zuschlag nur für Betriebsgebühren!	+ 2 TZ
<b>Eingeschossiges Gewerbe</b>	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ
<b>Gastronomiebetriebe (Grossküchen)</b>	Restaurants, Cafés, Altersheim, Kantinen, bewirtete Clubhäuser usw. („Gastronomiebetrieb“) ACHTUNG: Nicht Hotellerie / Motels usw.**)	+ 1 TZ
<b>Gewerbe mit grossem Wasserverbrauch</b>	Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
<b>Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen</b>	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter usw. allerdings nur die Gebäudeumgebung ohne Liegeflächen, Sportrasenflächen usw. sowie Schulanlagen welche auch Sportanlagen beinhalten. („Abwasserintensive Gebäude“)	+ 1 TZ

\*\*\*) Bei Übernachtungsgastronomie wird die Anzahl Betten in Bewohnbarkeit umgerechnet.

## Art. 7. Einleitung von stetig anfallendem Reinabwasser

Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinabwasser auf einem Grundstück (Brunnen, Überlauf einer privaten Quelle usw.) wird bis auf weiteres keine Sondergebühr erhoben. Der Gemeinderat will die vorhandenen laufenden Brunnen als öffentliches Gut schützen, und daher auf die Erhebung einer Sondergebühr verzichten.

<sup>4</sup> Änderung vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024



## Art. 8. Strassenparzellen

- <sup>1</sup> Die an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Strassenparzellen sind grundsätzlich gebührenpflichtig.
- <sup>2</sup> **Anschlussgebühr:** Für alle Strassenparzellen (Kantons-, Gemeinde-, Privatstrassen usw.), welche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist die Anschlussgebühr geschuldet.
- <sup>3</sup> **Betriebsgebühr:** Für die Entwässerung der Kantons- und Gemeindestrassen ist die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr geschuldet.  
Für ausparzellierte Privatstrassen werden aufgrund des unverhältnismässigen Aufwandes für die Verteilung der Gebühren (Perimeter usw.) und den unterschiedlichen Gegebenheiten (Parzellierung, Art der Entwässerung usw.) vorerst keine Gebühren erhoben.  
Sind Privatstrassen nicht ausparzelliert, werden diese beim Grundstück, von dem sie Teil sind, als nicht versiegelte Fläche eingerechnet.
- <sup>4</sup> Bei Grundstücken, welche in die Tarifzone 10 (Grundeinteilung) eingeteilt werden (Strassen, Wege, Plätze), wird für die Gebührenerhebung nur die effektiv versiegelte und angeschlossene Fläche als gebührenpflichtige Fläche herangezogen.

## Art. 9. Zukauf von Grundstücksfläche

- <sup>1</sup> Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzugeführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- <sup>2</sup> Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).

## Art. 10. Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- <sup>1</sup> Bei sehr grossen Grundstücken mit einem verhältnismässig tiefen Versiegelungsgrad wird gemäss Art. 45 des Reglements nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese Fläche beträgt mindestens 600 m<sup>2</sup>.
- <sup>2</sup> Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m<sup>2</sup> und einem sehr kleinen Versiegelungsgrad sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- <sup>3</sup> Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche werden alle befestigten Flächen als versiegelt bewertet. Von dieser Regelung sind Gewerbe- und Industriebetriebe mit grossen, nicht angeschlossenen befestigten Umgebungsflächen und die Grundstücke in der Landwirtschaftszone ausgenommen.
- <sup>4</sup> Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- <sup>5</sup> Teilflächen eines Grundstücks, welche im Zonenplan als Wald oder Gewässer bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

- <sup>6</sup> Werden von einem fremden Grundstück Ausnützung bzw. die nicht beanspruchte Gebäudeflächen gemäss § 14 bzw. § 16 der Planungs- und Bauverordnung übertragen, werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht die übertragene Fläche und das berechnete Grundstück in einer Gesamtheit betrachtet.

### **Art. 11. Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen**

- <sup>1</sup> Gemäss Art. 41 Abs. 5 SER kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, von welchen Abwasser in die öffentlichen Anlagen gelangen, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden. Diese Flächen wurden für die Erhebung der Betriebsgebühren einer Tarifzone zugeteilt.
- <sup>2</sup> Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m<sup>2</sup> ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m<sup>2</sup> Grundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- <sup>3</sup> Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonensystems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

### **Art. 12. Regenwasserentsorgung ausserhalb Siedlungsgebiet**

- <sup>1</sup> Für Grundstücke, welche über keinen Schmutz- und keinen Regenwasseranschluss an eine öffentliche Kanalisation verfügen und welche nicht im Sinne des SER Art. 43 Abs. 5 als mitprofitierende Grundstücke zu betrachten sind, entfällt die Gebührenpflicht.
- <sup>2</sup> Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebietes (Landwirtschaftliche Betriebe usw.) von welchen lediglich Regenwasser in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, werden für die Grundeinteilung in die Tarifzone 2 eingeteilt.
- <sup>3</sup> Für die im Abs. 2 betroffenen Grundstücke wird eine fiktive Parzellengrösse herangezogen, welche der Summe der angeschlossenen Flächen entspricht. Jedoch mindestens 600 m<sup>2</sup>.
- <sup>4</sup> Als öffentliche Kanalisation gelten neben der gemeindeeigenen Schmutz-, Regen- und Mischwasserleitungen auch die Strassenentwässerungsleitungen von Gemeinde- und Kantonsstrassen.

### **Art. 13. Übernahme des Unterhalts privater Sammelleitungen**

- <sup>1</sup> Gestützt auf Art. 21 SER übernimmt die Gemeinde die privaten Sammelleitungen in den betrieblichen (Wartungsarbeiten und Kontrolle) und den baulichen Unterhalt (Reparatur, Renovierung, Erneuerung) und finanziert die dafür entstehenden Kosten über Gebühreneinnahmen. Vorbehalten bleibt die Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen:
- <sup>2</sup> In den Unterhalt übernommen werden private Leitungen, welche mindestens zwei voneinander unabhängige Grundstücke erschliessen und damit der Y-Regel unterstehen bis und mit Vereinigungsschacht. Nicht übernommen werden die Anschlussleitungen vom Gebäude bis zum ersten Vereinigungsschacht.
- <sup>3</sup> Den Zeitpunkt für die Ausführung von Unterhaltmassnahmen bestimmt die Gemeinde selber.



- 
- 4 Über die Übernahme von zentralen privaten Retentionsanlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen. Private Pumpwerke werden nicht übernommen.
  - 5 Leitungen, welche zwei zusammengehörende Grundstücke erschliessen (beispielsweise Gewerbe auf mehreren Liegenschaften usw.) werden wie eine Hausanschlussleitung zu einem einzelnen Grundstück beurteilt und folglich nicht in den Unterhalt übernommen. Das gleiche gilt für Leitungen, welche Grundstücke mit Stockwerkeigentum erschliessen.
  - 6 Entwässerungsleitungen von Güterstrassen, Sickerleitungen, eingedeckte Gewässer und Drainageleitungen werden nicht übernommen.
  - 7 Leitungen, welche Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets erschliessen, sowie Leitungen, welche grossmehrheitlich der Strassenentwässerung dienen, werden in der Regel nicht übernommen. Der Gemeinderat kann, unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, von diesem Grundsatz abweichen.
  - 8 Grundsätzlich werden beim Unterhalt von privat erstellten Sammelleitungen durch die Gemeinde keine Mehrkosten getragen, welche über das übliche Mass hinausgehen. Diese sind beispielsweise die Behebung von optischen Mängeln infolge der Sanierungsarbeiten, die Erneuerung von Plätzen, der Ersatz von Pflanzen, die Erneuerung von Gartenanlagen und Treppen usw.
  - 9 Bei Leitungen mit bestehenden, konstruktiven oder technischen Mängeln (beispielsweise falsche Wahl der Leitungsstatik, Verlegung unter Bauten oder nahe an Bauten, Kontergefälle, zu kleine oder fehlende Sanierungsschächte, zu geringe Leitungsquerschnitte, zu geringe Verlegungstiefe) aussergewöhnlichen Lasten (beispielsweise erschwerter Zugang) oder bei absehbaren Mehrkosten gemäss Abs. 8, kann die Gemeinde vor Beginn von Unterhaltsarbeiten mit den Eigentümern der privaten Anlagen eine schriftliche Vereinbarung gemäss Abs. 10 abschliessen oder vom Unterhalt zurücktreten.
  - 10 In der schriftlichen Vereinbarung gemäss Abs. 9 können folgende Sachverhalte geregelt werden:
    - a) das Zivilrechtliche Eigentum;
    - b) das Recht auf Eintragung einer Dienstbarkeit (Leitungsbaurecht);
    - c) die Regelung einer allfälligen Leitungsverlegung;
    - d) das Zutrittsrecht auf das Grundstück;
    - e) die Tragung von allfällig entstehenden Mehrkosten durch die Privaten
    - f) den Zeitpunkt für die Behebung von Mängeln.Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Gemeinde vom Unterhalt des betroffenen Leitungsabschnitts zurücktreten.
  - 11 Neue Baugebiete werden grundsätzlich von den interessierten Privaten erschlossen. Nach der Schlussabnahme werden die neu erstellten Leitungen, gemäss den vorgenannten Bedingungen, allenfalls in den Unterhalt übernommen.
  - 12 Für die Erstellung und allfällige Leitungsverlegungen sind die privaten Eigentümer zuständig und kostenpflichtig, auch dann, wenn die Gemeinde eine Leitung in den Unterhalt übernommen hat bzw. voraussichtlich übernehmen wird.

## **Art. 14. Starkverschmutzer / Grosseinleiter**

Bis auf weiteres wird bei Starkverschmutzern die im Kostenverteiler des ARA-Verbands aufgeführt sind, kein Zuschlag gemäss Art. 43 Abs 7 zur Betriebsgebühr erhoben.<sup>5</sup>

## **Art. 15. Förderbeitrag an die Erschliessung von Nichtbauzonen**

- <sup>1</sup> Gestützt auf Art. 23 Abs. 3 SER entrichtet die Gemeinde unter nachfolgenden Bedingungen einen Förderbeitrag an die Erschliessung von bereits bebauten Grundstücken in der Nichtbauzone.
- <sup>2</sup> Beiträge werden nur an Projekte, welche einen direkten Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage zur Folge haben und bei welchen mehr als ein anzuschliessendes Grundstück involviert ist, entrichtet. Die im Zusammenhang mit dem Projekt anzuschliessenden Grundstücke werden nachfolgend als Erschliessungsgruppe bezeichnet.
- <sup>3</sup> Die zur Ermittlung des Förderbeitrags massgeblichen Erschliessungskosten umfassen die Planungskosten und die Baukosten. Eingerechnet werden die Planungs- und Baukosten (exklusive Anschlussgebühren) für die Erschliessung ab dem ersten gemeinsamen Sanierungsschacht der zu erschliessenden Grundstücke bis zu der bestehenden öffentlichen oder privaten Kanalisation.
- <sup>4</sup> Ein Beitrag von maximal 20 % an die Planungs- und Baukosten wird nur an diejenigen Abwasseranlagen entrichtet, welche von sämtlichen Grundstücken einer Erschliessungsgruppe mitverwendet werden.
- <sup>5</sup> Der Beitrag gemäss Abs. 4 wird in zwei Teile aufgeteilt:
  - I. Beitrag an die Planungskosten für das Erschliessungsprojekt.  
Dieser wird entrichtet, wenn sämtliche Grundeigentümer der Erschliessungsgruppe sich schriftlich einverstanden erklären, dass die Gemeinde die Planung für die ganze Erschliessungsgruppe ausführt.
  - II. Beitrag an die Baukosten  
Dieser wird an die Erschliessungsgruppe entrichtet, wenn sämtliche Grundstücke der Erschliessungsgruppe innerhalb von 2 Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung mit der Gemeinde gemäss Abs. 6 an die ARA angeschlossen sind.
- <sup>6</sup> Beitragsberechtigt sind Erschliessungsgruppen nach Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung mit der Gemeinde. In dieser Vereinbarung werden Bedingungen und Auflagen im Rahmen der Erstellung des Erschliessungsprojekts und des künftigen Unterhalts der Anlagen festgelegt. Diese können beispielsweise die Festlegung einer Rechtskörperschaft für die Anschlussgruppe, die Unterzeichnung von Werkverträgen, die schriftliche Anerkennung von Kostenverteilern, die Einhaltung von Planungs- und Qualitätsvorgaben, die erfolgreichen Bauwerkabnahmen usw. sein.
- <sup>7</sup> Kommen nach Ablauf der in Abs. 5 festgelegten Frist weitere Grundstücke zu einer Erschliessungsgruppe hinzu, bewirken diese keine weiteren Beiträge der Gemeinde.
- <sup>8</sup> Die Organisation des künftigen Unterhalts an den gemeinsam genutzten Anlagen, ist in der Regel durch die Privaten selber sicherzustellen und in der Vereinbarung gemäss Abs. 6 zu regeln.

---

<sup>5</sup> Änderung vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024

## Art. 16. Übergangsbestimmungen

- <sup>1</sup> Die Betriebsgebühr wird erstmals im Sommer 2025 basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt. <sup>6</sup>
- <sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2024 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach der alten Vollzugsverordnung beurteilt. <sup>7</sup>

## Art. 17. Inkrafttreten

- <sup>1</sup> Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.
- <sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Vollzugsverordnung vom 4. September 2014 unter Vorbehalt von Art. 16 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

## Art. 18. Änderungen

Beschlossen vom Gemeinderat am 9. Oktober 2018, geändert mit Beschluss vom 12. Dezember 2023.

6166 Hasle, 9. Oktober 2018

### Namens des Gemeinderates Hasle

Thomas Rösli  
Gemeindepräsident

Marco Studer  
Gemeindeschreiber



<sup>6</sup> Änderung vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024; <sup>7</sup> Änderung vom 12. Dezember 2023, in Kraft seit 1. Januar 2024